

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Elektrifizierung WHV Ölweiche - WHV Nord“, Bahn-km 10,500 bis 15,200 der Strecke 1552 Wilhelmshaven - Nord in der Stadt Wilhelmshaven

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover (Planfeststellungsbehörde) vom 26.05.2025, Az. 581ppe/017-2024#001 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG , Technik Nord.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 24.06.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 07.07.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, E-Mail: Kanzlei-sb1-HAN@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Elektrifizierung WHV Ölweiche - WHV Nord“ in der Stadt Wilhelmshaven, Bahn-km 10,500 bis 15,200 der Strecke 1552 Wilhelmshaven - Nord, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt. Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Die Erstellung einer Oberleitungsanlage (OLA) bis zur Anschlussgrenze in km 15,200 unter Berücksichtigung des weiteren Anschlusses. Ab dort wird der Anschließer Niedersachsen Ports (N-Ports) die Elektrifizierung auf das Betriebsgelände fortführen. Zur Spannungshaltung der Strecke ist es erforderlich, im Bahnhof Sande (Strecke 1522 ca. km 44,28) eine weitere Autotransformator-Station (ATS) zu errichten.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Elektrifizierung WHV Ölweiche - WHV Nord“ hat die Elektrifizierung der Bahnstrecke 1552 ab dem Betriebsbahnhof Ölweiche (km 10,5) bis zur Anschlussgrenze der DB (km 15,2) zum Gegenstand. Zur Spannungshaltung im Hafen ist es erforderlich eine Autotransformatoren-Station im Bahnhof Sande (Strecke 1522 ca. km 44,28). Die Oberleitungsanlagen liegen bei Bahn-km 10,500 bis 15,200 der Strecke 1552 Wilhelmshaven - Nord in Wilhelmshaven.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen führen überwiegend zu geringen Konflikten (Schutzgüter Fläche, Kultur und Sachgüter sowie einzelne Funktionen anderer Schutzgüter). Mittlere bis sehr hohe Konflikte treten durch bau-, anlage- sowie im Einzelnen betriebsbedingte Inanspruchnahme für das Schutzgut Pflanzen (temporäre und/oder dauerhafte Inanspruchnahme von Biotoptypen mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung, insbesondere bei längeren Wiederherstellungszeiten), Klima (temporäre Beeinträchtigung der Klimasenkenfunktion einzelner Flächen) und Landschaftsbild (Inanspruchnahme kulissenbildender Gehölzbestände) ein; des Weiteren durch baubedingte Störungen für das Schutzgut Mensch (temporäre Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion durch Baulärm und Bauerschütterung). Es werden landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen z. B. den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Naturschutz und den Denkmalschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht Uelzener Str. 40 21335 Lüneburg** erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zunddur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden

Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim **Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht Uelzener Str. 40 21335 Lüneburg** gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Betroffene einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, 17.06.2025